



Brüssel, den 7. Juni 2019  
(OR. en)

10023/19

JUSTCIV 136

### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	10767/16
Betr.:	Entwurf einer Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen (Neufassung) – Annahme

---

1. Die Kommission hat dem Rat und dem Europäischen Parlament mit Schreiben vom 30. Juni 2016 einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen (Neufassung) (im Folgenden "Neufassung der Brüssel-IIa- Verordnung")<sup>1</sup> übermittelt.
2. Die vorgeschlagene Neufassung der Brüssel-IIa-Verordnung unterliegt dem besonderen Gesetzgebungsverfahren gemäß Artikel 81 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und bedarf eines einstimmigen Beschlusses des Rates.

---

<sup>1</sup> Dok. 10767/16.

3. Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme zum Kommissionsvorschlag am 18. Januar 2018 abgegeben<sup>2</sup>.
4. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 26. Januar 2017 seine Stellungnahme zum Vorschlag der Kommission abgegeben<sup>3</sup>.
5. Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat am 15. Februar 2018 zu dem Kommissionsvorschlag Stellung genommen<sup>4</sup>.
6. Der Rat hat am 7. Dezember 2018 eine allgemeine Ausrichtung zum verfügenden Teil der Neufassung der Verordnung und zu den politisch relevantesten Erwägungsgründen festgelegt<sup>5</sup>.
7. Das Europäische Parlament ist am 19. Dezember 2018 ersucht worden, zu dem Wortlaut der genannten allgemeinen Ausrichtung des Rates Stellung zu nehmen. Das Europäische Parlament hat am 14. März 2019 zu dem Wortlaut der allgemeinen Ausrichtung Stellung genommen<sup>6</sup>.
8. Der AStV hat am 3. April 2019 eine allgemeine Ausrichtung zur Präambel und zu den Anhängen der Neufassungsverordnung gebilligt<sup>7</sup>.
9. Nach Artikel 3 und Artikel 4a Absatz 1 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts haben das Vereinigte Königreich und Irland mitgeteilt, dass sie sich an der Annahme und Anwendung der vorgeschlagenen Neufassung der Brüssel-IIa- Verordnung beteiligen möchten.

---

<sup>2</sup> [http://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-8-2018-0017\\_DE.pdf](http://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-8-2018-0017_DE.pdf).

<sup>3</sup> ABl. C 125 vom 21.4.2017, S. 46-50.

<sup>4</sup> Stellungnahme 01/2018 [https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/18-02-15\\_opinion\\_brussel\\_ia\\_recast\\_en.pdf](https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/18-02-15_opinion_brussel_ia_recast_en.pdf).

<sup>5</sup> Dok. 15401/18.

<sup>6</sup> [http://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-8-2019-0206\\_DE.pdf](http://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-8-2019-0206_DE.pdf).

<sup>7</sup> Dok. 7915/19.

10. Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme der vorgeschlagenen Neufassung der Brüssel-IIa-Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.
11. Der AStV wird daher gebeten, dem Rat zu empfehlen,
- die **Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen (Neufassung)** in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 8214/19) auf einer seiner nächsten Tagungen als A- Punkt anzunehmen.
-